

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Lünen vom2022

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und Technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25.01.2000 (GV NRW S. 54), in der jeweils gültigen Fassung, wird für die Stadt Lünen verordnet:

§ 1

- (1) In festgelegten Teilbereichen des Stadtteils Lünen-Brambauer dürfen am Sonntag, den 08.05.2022, alle Verkaufsstellen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Die von der unter Abs. 1 genannten Öffnung betroffenen Teilbereiche des Stadtteils Lünen-Brambauer werden wie folgt benannt:
 - Waltroper Straße zwischen dem Kreuzungsbereich mit der Heinrichstraße / Ottostraße und dem Kreuzungsbereich mit der Königsheide / Mengeder Straße / Brechtener Straße in Höhe der Hausnummern 1 – 66
 - Mengeder Straße in Höhe der Hausnummern 1 - 5
 - Königsheide in Höhe der Hausnummern 1 - 35

Die genaue Festlegung ist dem als Anlage beigefügten Auszug aus der Liegenschaftskarte der Stadt Lünen zu entnehmen. Der Bereich, in dem die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, ist schraffiert kenntlich gemacht.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Lünen, den2022

Stadt Lünen
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

Jürgen Kleine-Frauns